



## **Erste Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. Februar 2023**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der § 79 Abs. 2 Satz 4, 81 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S.483), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung – ThürStudFVO) vom 19. Oktober 2004 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594), durch Beschluss des Studierendensrates vom 28. Februar 2023 die erste Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 19. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6 / 2022, S. 145). Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Änderung am 8. März 2023 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Finanzordnung**

§ 18 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Zuweisung der Mittel für die Fachschaften nach Abs. 4 gelten die Stichtage 31. März und 30. September, von diesen Stichtagen können die haushaltsverantwortlichen Personen zugunsten der Fachschaft in angemessenem Maße nach eigenem Ermessen abweichen. <sup>2</sup>Die an diesen Tagen den Fachschaften zuzurechnenden Studierenden und die noch vorhandenen Mittel bilden die Basis für die Berechnung der Zuweisungen nach Abs. 1, 2 und 4. <sup>3</sup>Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen für das Wintersemester nicht mehr als das 1,2-fache und für das Sommersemester nicht mehr als das 1,2-fache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden, anderenfalls wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass die Maximalsumme nicht überschritten wird. <sup>4</sup>Überschreitet das Vermögen der Fachschaft zum Ende des Sommersemesters das 1,2-fache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme, fließen die darüberhinausgehenden Mittel zusätzlich zu der gemäß Abs. 8 eingestellten Summe dem gesonderten Haushaltstitel zu. <sup>5</sup>Gleichermaßen wird mit nicht oder nicht rechtzeitig beantragten sowie aufgrund von Satz 3 nicht zuweisbaren Mitteln verfahren. <sup>6</sup>Im vorherigen Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel der Fachschaften werden in das Folgejahr übertragen. <sup>7</sup>Sollten Aufgaben der Fachschaftsräte eine weitere Rücklagenbildung erfordern, so ist ein Antrag auf Rücklagenbildung auf eine gesonderte Rücklagenkostenstelle zu stellen. <sup>8</sup>Der Antrag und dessen Begründung ist durch Beschluss des Fachschaftsrats zu stellen. <sup>9</sup>Über die Genehmigung der Rücklagenbildung hat die haushaltsverantwortliche Person zu entscheiden. <sup>10</sup>Die haushaltsverantwortliche Person hat Zulassungen und Ablehnungen schriftlich zu begründen.“



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Finanzordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 13. März 2023

Richard Kindler

Levke Jansen

Niklas Menge